28. Kontokorrent und laufende Rechnung.

III. Civilsenat. Urt. v. 21. September 1888 i. S. N. (Kl.) w. J. (Bekl.) Rep. III. 119/88.

I. Landgericht Flensburg.
II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kaufmann M. in Westerwik in Schweden, über dessen Vermögen im September 1885 in Schweden der Konkurs erkannt ist, stand mit dem Beklagten J., Handelsagenten in Flensburg, in Geschäftsverbindung, die im allgemeinen darin bestand, daß der Beklagte für den M. Schiffsladungen von Holz, die ihm von letzterem zugesandt wurden, verkaufte, die Verhandlungen mit dem Käufer übernahm und die darauf bezüglichen Geschäfte abwickelte. Er bezog dafür eine Provision von 2 Prozent. Im August 1885 hat der Beklagte unter

anderem für M. eine Ladung Holz aus dem Schiffe „Theolinde" verkauft und die Kaufgelder eingezogen.

Der Kläger N., welcher nach einem rechtskräftigen Urteile des Landgerichtes zu Flensburg vom 6. Februar 1886 eine Forderung von 6590 ℳ nebst Zinsen und Kosten an den M. hatte, hat die Forderung, welche dem M. bezw. seiner Konkursmasse gegen den Beklagten aus dem Verkaufe der Holzladung aus dem Schiffe „Theolinde" zustand, durch Beschluß des Amtsgerichtes zu Flensburg vom 16. März 1886 pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Er klagt diese Forderung nunmehr ein und hat auch in erster Instanz ein obsiegliches Urteil insoweit erhalten, als der Beklagte zur Zahlung von 5460 ℳ verurteilt ist. Auf Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht zu Kiel dies Urteil abgeändert und den Kläger mit der erhobenen Klage auf Grund der Einrede abgewiesen, daß zwischen M. und dem Beklagten ein Kontokorrentverhältnis bestanden habe und es unzulässig sei, eine einzelne Forderung aus dem Kontokorrentverkehre herauszugreifen und einzuklagen.

Hiergegen ist von seiten des Klägers die Revision eingelegt, welche zu einer Aufhebung des Urteiles führte.

Aus den Gründen:

„Daß die Entscheidung des Berufungsgerichtes rechtlich nicht zu beanstanden wäre, wenn zwischen M. und dem Beklagten, wie das Berufungsgericht annimmt, ein wirkliches Kontokorrentverhältnis bestanden hätte, erscheint unbedenklich. Denn innerhalb des Kontokorrentvertrages haben die einzelnen Leistungen lediglich die Bedeutung arithmetischer Faktoren für das im Saldo sich darstellende Schlußergebnis. Nur dieses — der Saldo bildet das Objekt der aus dem Kontokorrentvertrage entspringenden Forderung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 18 S. 248.

Daraus ergiebt sich, daß bei dem Bestehen eines Kontokorrentverkehres von der Geltendmachung einer Forderung aus einer einzelnen Leistung nicht die Rede, und ebensowenig eine solche Forderung Gegenstand der Pfändung sein kann.

Vgl. Levy-Rießer, Der Kontokorrentvertrag S. 254 Note 2.

Diese aus der Natur des Kontokorrentvertrages entspringende Folge wird auch keineswegs, wie der Revisionskläger annimmt, dadurch wegfällig, daß bereits vor der Pfändung der Konkurs über das Vermögen des

M. ausgebrochen war. Durch den Konkurs wurde zwar der Kontokorrentverkehr beendigt; die bis dahin auf beiden Seiten gemachten Leistungen verlieren aber dadurch nicht ihren Charakter als innerhalb des Kontokorrentvertrages gemachte Leistungen. Auch bei Ausbruch des Konkurses über das Vermögen des einen Kontrahenten sind daher die auf der Debet- und Kreditseite verzeichneten beiderseitigen Leistungen zu summieren und ist durch deren Gegenüberstellung zu ermitteln, welcher der Kontrahenten bei der durch den Konkurs erfolgten Beendigung des Kontokorrentverhältnisses Gläubiger und welcher Schuldner ist.

Es erscheint aber die Feststellung des Berufungsgerichtes, daß zwischen M. und dem Beklagten ein Kontokorrentverhältnis bestanden habe, rechtsirrtümlich. Das Berufungsgericht stützt diese Feststellung auf die Natur des zwischen M. und dem Beklagten bestandenen Geschäftsverkehres, auf eine Bescheinigung der Konkurskuratoren vom 19. September 1887 und auf die Abrechnung (den sog. Kontokorrent) für 1885.

Was zunächst die Bescheinigung vom 19. September 1887 anlangt, so kann derselben für die Frage, ob ein Kontokorrentverhältnis bestanden habe, ein Wert überall nicht beigemessen werden, da irgend welche Thatsachen, welche für die Beurteilung des zwischen M. und dem Beklagten bestehenden Geschäftsverkehres in Betracht kommen, von den Ausstellern dieser Bescheinigung nicht angeführt sind, im übrigen aber es Sache des Richters ist, darüber zu urteilen, ob die bezüglich jenes Geschäftsverkehres vorliegenden Thatsachen die Annahme eines wirklichen Kontokorrentvertrages rechtfertigen.

Aus der Natur des zwischen dem M. und dem Beklagten unterhaltenen Geschäftsverkehres, sowie aus dem sog. Kontokorrent, der Abrechnung für 1885, ergiebt sich aber nicht nur nicht, daß ein wirkliches Kontokorrentverhältnis zwischen jenen Personen bestanden habe, sondern vielmehr das Gegenteil. Denn nach dem zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverkehre, welcher den Verkauf von größeren Quantitäten Holz an Einwohner der Provinz Schleswig-Holstein, die desfälligen Verhandlungen mit den Käufern und die Abwickelung der darauf bezüglichen Geschäfte und etwaiger Differenzen durch denselben zum Gegenstande hatte, war der Beklagte lediglich Agent des M. und der zwischen ihnen bestehende Vertrag ein ein-

facher Mandats- oder Dienstmietvertrag. Von einem auf gegenseitige Kreditgewährung gerichteten Vertrage, wie ihn das echte Kontokorrentverhältnis nothwendig erfordert,

vgl. Levy-Rießer, Der Kontokorrentvertrag S. 79 Anm. a und Grünhut bei Endemann, Deutsches Handelsrecht Bd. 3 S. 937. 959,

ist im vorliegenden Falle nicht die Rede. Denn nirgends ist behauptet, daß M. dem Beklagten diejenigen Werte, welche der letztere aus den für den ersteren besorgten Holzverkäufen erhoben hat, in der Absicht zur Verfügung gestellt habe, damit dieser darüber nach seinem Gutdünken und zu seinem Vorteile verfüge,

vgl. Levy-Rießer, a. a. O. S. 65 flg. und Grünhut, a. a. O. S. 959,

vielmehr hatte nach allem, was vorliegt, der Beklagte die Gelder für M. zu erheben und demnächst an diesen abzuliefern. Wäre nun auch vereinbart, daß die Ablieferung erst am Schlusse des Jahres nach einer vorhergehenden Abrechnung stattfinden sollte — eine Behauptung, welche übrigens durch die Abrechnung für 1885 nicht bestätigt wird, da für die dort aufgeführten 17 Schiffsladungen zum Werte von rund 130000 ℳ nur ein verhältnismäßig kleiner Teil dem M. in das Kredit gestellt ist — so würde dadurch dem Beklagten nur ein Aufschub für die Ablieferung gewährt sein, darin aber keineswegs eine Kreditgewährung in dem oben angegebenen Sinne liegen. Bestätigt wird diese Auffassung dadurch, daß in der sog. Abrechnung keine Zinsen für die beiderseitigen Leistungen berechnet sind, während diese bei dem echten Kontokorrentverhältnisse fast ausnahmslos berechnet werden, weil diese den Preis für den gewährten Kredit darstellen.

Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Auffassung irreleiten lassen durch die Form der Abrechnung, welche eine „Debet- und Kreditseite" enthält und mit einem „Saldo" abschließt. Allein diese Form ist juristisch nicht entscheidend; sie wird auch außerhalb des Kontokorrentverkehres benutzt, wo zwei Personen und namentlich Kaufleute in einer längeren Geschäftsverbindung stehen, in welcher Leistungen und Gegenleistungen sich gegenüberstehen. Kann sonach das zwischen dem M. und dem Beklagten bestandene Verhältnis nicht als ein Kontokorrentverkehr bezeichnet werden, so wird auch damit die aus dieser Prämisse vom Berufungsgerichte gezogene Folgerung

hinfällig, daß eine einzelne Forderung des M., welche aus dessen Geschäftsverbindung mit dem Beklagten entsprungen ist, nicht eingeklagt werden könne.

Allerdings ist vom Revisionsbeklagten in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, daß derselbe Grundsatz, daß eine einzelne Kreditpost nicht herausgegriffen und zum Gegenstande der Klage gemacht werden könne, auch außerhalb des eigentlichen Kontokorrentverkehres bei der sog. „laufenden Rechnung" gelte, wie dies namentlich auch vom vormaligen Reichsoberhandelsgerichte in dem in Band 20 S. 104 der von den Mitgliedern dieses Gerichtshofes veröffentlichten Entscheidungen mitgeteilten Urteile ausgesprochen ist. Allein der Begriff der „laufenden Rechnung" als Gegensatz zum Kontokorrent ist kein so fest begrenzter, daß daraus allein sichere rechtliche Folgen abgeleitet werden können. Es ist zwar zuzugeben, daß auch außerhalb des Kontokorrentverkehres zwischen zwei Personen, welche in fortlaufender Geschäftsverbindung miteinander stehen, vereinbart werden kann, daß nur der beim Abschlusse der Rechnung sich ergebende Saldo eingeklagt werden solle, und daß solche Vereinbarung nicht bloß ausdrücklich, sondern auch stillschweigend getroffen werden kann. Unrichtig wäre es aber, eine solche stillschweigende Vereinbarung schon darin zu erblicken, daß die Parteien vertragsmäßig übereingekommen sind, immer erst am Schlusse einer bestimmten Geschäftsperiode gegenseitig abzurechnen, um den Betrag der Summe zu ermitteln, welche einer dem anderen schuldet. Denn durch eine solche Abrechnung werden die einzelnen Leistungen nicht notwendig ihres Charakters als Forderungen und Gegenforderungen bezw. als Zahlungen entkleidet. Die Abrechnung vollzieht sich in solchem Falle mangels einer auf den Abschluß eines eigentlichen Kontokorrentvertrages gerichteten Absicht nach den Grundsätzen der Kompensation bezw. der Zahlung auf mehrere Forderungen. Der nach der Abrechnung sich ergebende sog. Saldo bildet dann nicht eine selbständige Forderung, sondern die arithmetische Summe der durch Kompensation und Zahlung nicht gedeckten einzelnen Forderungen des nicht voll befriedigten Gläubigers. Durch eine Vereinbarung, wie sie hier unterstellt wird, daß nämlich am Schlusse einer bestimmten Geschäftsperiode abgerechnet werden solle, wird zwar regelmäßig die Einklagung eines einzelnen Postens während der Dauer der Geschäftsperiode insofern gehindert, als einer solchen

Klage die Einrede der verfrühten Klage entgegenstehen würde. Nach Abschluß der Periode würde aber, da die einzelnen Posten als solche durch jene Abmachung und mangels einer weitergehenden Absicht der Kontrahenten ihre Selbständigkeit nicht verlieren, der Klage aus einer einzelnen Forderung nur dann eine wirksame dilatorische Einrede entgegenstehen, wenn der Kläger dem Beklagten nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse zur Ablegung einer Rechnung verpflichtet wäre. In solchem Falle würde der Beklagte mit Grund einwenden können, daß es zunächst Sache des Klägers sei, dem Beklagten eine Rechnung vorzulegen, aus welcher er ersehen könne, ob die eingeklagte Forderung dem Kläger noch wirklich zustehe. Wenn aber dem Kläger eine solche Rechnungspflicht nicht obliegt, wird Beklagter sich von der Klage, insofern er die Forderung als solche anerkennt, nur durch den Nachweis befreien können, daß die Forderung durch Kompensation oder Zahlung erloschen sei. Im vorliegenden Falle ist nun eine Rechnungslegungspflicht auf seiten des Klägers bezw. des M. gegenüber dem Beklagten nicht begründet. M. und folgeweise auch der Kläger konnte daher nach Beendigung des Geschäftsverkehres auch eine einzelne Forderung einklagen und dem Beklagten überlassen, wie dies eventuell auch von dem letzteren geschehen ist, seine etwaigen Gegenforderungen geltend zu machen, insofern nicht etwas Gegenteiliges zwischen ihnen vereinbart war.

Dies ist aber aus den Behauptungen des Beklagten, wie sie im Thatbestande des angefochtenen Urteiles wiedergegeben sind, nicht zu entnehmen." . . .